

**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

**Herausgeber:** Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

**Band:** 40 (1942-1944)

**Artikel:** Ein schweizerischer Waffensegen aus dem 16. Jahrhundert

**Autor:** Wackernagel, H.G.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-113838>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ein schweizerischer Waffensegen aus dem 16. Jahrhundert.

Von H. G. Wackernagel, Basel.

So weit sich's überschauen lässt, sind Redeformeln und Verse, die auf zaubrische Weise den Leib gegen Hieb und Stich festmachen d. h. unverletzlich machen sollen, aus dem 16. Jahrhundert für die Schweiz nicht bekannt<sup>1)</sup>. Deshalb darf die Mitteilung eines Waffensegens aus dem Jahre 1552, der sich in einem Turmbuche (Gefängnisbuche) des Berner Staatsarchivs<sup>2)</sup> aufgezeichnet findet, vielleicht von einigem Werte sein; dies um so mehr, als der Spruch nicht bloss als solcher überliefert wird, sondern gleichzeitig auch die handelnden Personen und die begleitenden Umstände mit einiger Deutlichkeit vor Augen treten.

Am 8. Januar 1552 kam im Gefängnis zu Bern Hans Huser von Thun, ein Reisläufer und im bürgerlichen Leben ein Schuhmacherknecht wegen Diebstahls ins Verhör. Die Aussage des Delinquenten berührte unter anderem dessen Schicksale als Reisläufer.

Des bernischen Gebiets verwiesen und in seinen Kreisen, also bei Reisläufern und Schuhmachern, nicht als ganz ehrenhaft geltend, wirkte Huser einige Zeit zu Walenstadt in seinem Beruf. Bald geriet jedoch hier der Thuner Schuster in Schwierigkeiten. So kam ihm das „Kriegsgeschrei“, das sich damals um 1550 herum erhob, recht gelegen. Er trat in Solddienst und zog als Gemeiner hinter einem Fähnlein, das als Vorvenner (Adjutant des Fähnrichs) der Sohn des Willisauer Schultheissen Heinserlin trug, gen Huttwil. Indes dort wollten Vorvenner und einige Knechte den Huser nicht länger unter dem Fähnlein dulden. Eine wilde Schlägerei entstand. Huser wehrte sich, „wiewol er sin gwer nit bi im ghept“, gegen eine Übermacht von Neun, die wuchtig auf ihn einhieben und einstachen. „Und hab einer, als in ein anderer an der wand hielt, mit dem schwärt uf in gstochen, dass es

<sup>1)</sup> Vgl. im Handwörterbuch d. deutschen Aberglaubens die guten und mit reichen Literaturnachweisen versehenen Artikel von OHRT: Waffensegen (9, 22 ff.) und PEUCKERT: festmachen (2, 1353 ff. 1358). — <sup>2)</sup> Grosses Turmbuch 2 fol. 57<sup>1</sup> ff.

sich glitzt und buckt; und sunst zwen mit dolchen uf in gstochen.“ Aber keiner vermochte ihm eine ernsthafte Wunde beizubringen, ihm der nur ein „lädergöller“ trug.

Wie der Streit schliesslich endigte, ist belanglos. Hingegen erscheint merkwürdig, weswegen sich der Thuner unverletzlich wähnte. „Für das houwen und stechen könn er nüt anders dann ein sägen, so in Pauli Beck von Sumiswald glert, und müsse in einer an einem fritag sprechen und also sagen:

„Hütt ists fritag, morn ist  
der ander tag,  
dass gott der sun an sin heilig  
krüz bunden ward;  
do sine wunden flussen  
die kleinen und die grossen,  
und im so hert wurden  
geschlagen und gestossen.

In dem nammen will ich ufstan,  
derselb wölls mit mir han;  
und wöll mich bhüten  
vor allen waffen und isen,  
dass si mich nit mögen  
wäder houwen noch schniden<sup>1)</sup>  
noch stächen,  
und mir kein falsche zung  
den sägen mög brächen.“

Dazu müsse einer 5 Vaterunser, 5 Avemaria und 5 „Glouben-in-sin-liden“ sprechen und zwar alle Freitage.

Den Segen habe er nun jeden Freitag hergesagt und dazu sich Gott befohlen. Nie sei er fortan verwundet worden, obwohl es ihm jeweilen drei bis vier Tage dort weh getan, wo er geschlagen worden. Doch habe er nie davon ein „masen“ (Flecken) oder „anmal“ (Wundmal) an seinem Leibe empfangen.

Wenn wer anders den gleichen Zaubersägen („zoufersägen“) ebenfalls wisse, so vermög er Huser bei jenem den Segen zu brechen d. h. unwirksam zu machen. Das habe

<sup>1)</sup> Hier stände wohl besser „bissen“. — Der Zauberspruch scheint überhaupt nicht wörtlich genau niedergeschrieben, woraus sich dann einige etwas dunkle Stellen und gewisse Unebenheiten ergeben.

er einmal zu Hindelbank getan, als ihn drei Feinde anfielen. Unter ihnen hätte Töni Küng von Jegensdorf den Zaubersegen gekannt. Der rief ihm zu: „schümacher, du houescht mich nüt!“ Dazu tat Küng einen bösen Schwur. Er Huser antwortete: „bruch dine künst, so will ich mine bruchen!“ Und hieb auf Küng, dass er zu Boden fiel. Denn dies sei die Eigenschaft des Segens, dass er den nicht zu schirmen vermöge, der selbst mit Hader und Krieg anfange.

Es sollen an den abergläubischen Waffensegen und seine Anwendung, die ja ziemlich klar zu Tage tritt, keine längeren Bemerkungen geknüpft werden. Immerhin sei kurz darauf hingewiesen, dass ein derartiger Waffensegen mit so markant katholischem Gepräge kaum dem neugläubigen Berner Lande (Sumiswald) um 1550 entstammen dürfte. Wir zweifeln ferner an der Möglichkeit, dass der Zauberspruch als Neuschöpfung etwa aus der altgläubigen Innerschweiz damals den Weg ins protestantische Bernbiet hatte finden können. Vielmehr erscheint es uns als so gut wie sicher, dass die zauberischen Verse aus jener Epoche herrühren, da wie überall in der Schweiz noch katholischer Glaube zu Bern galt, also vor 1528.

Damit ragt dann unser Waffensegen, der tief im kriegerischen Brauchtum wurzelt, ins heroische Zeitalter der Eidgenossenschaft hinein. Unter seinem Schutze mögen schon bei Novara, Marignano und Bicocca der Eidgenossen Knechte gefochten haben.

---